

## **Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und dem Kreis Steinfurt über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Amtsblatt 2022, S. 56 ff.)**

### **Präambel**

Die Stadt Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG und der Kreis Steinfurt ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zuständige bzw. zuständiger Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und in ihrem jeweiligen Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007 und befugt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 zu vergeben.

Die Stadt Osnabrück beabsichtigt die Inhousevergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß § 108 GWB an die SWO Mobil GmbH<sup>1</sup>. Diese Vergabe soll einen Linienabschnitt einer Linie umfassen, die auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe der Stadt Osnabrück an die SWO Mobil GmbH einbezogen werden sollen, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf ihrem Gebiet hat.

### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Kreis Steinfurt auf die Stadt Osnabrück**

- (1) Der Kreis Steinfurt überträgt für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf die Stadt Osnabrück, soweit die Stadt Osnabrück diesen Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWO Mobil GmbH einbezieht. Die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Steinfurt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf dem in Anlage 1 genannten Linienabschnitt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf den in Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zugunsten der SWO Mobil GmbH zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Steinfurt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegungen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der Mobil GmbH. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Steinfurt.
- (2) Die Stadt Osnabrück nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in ihre Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.07.2024 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis höchstens 15 Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

---

<sup>1</sup> Vorläufige Firmierung.

## § 2

### Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die Stadt Osnabrück wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Steinfurt abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit oder eine Einstellung des Leistungsangebots bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Die Stadt Osnabrück darf Änderungen oder eine Einstellung des Leistungsangebots einseitig vornehmen, wenn Finanzierungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gekürzt werden oder entfallen oder sich nicht mehr als auskömmlich darstellen.

## § 3

### Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird der Stadt Osnabrück vom Kreis Steinfurt keine Kostenerstattung aus eigenen Mittel gewährt. Unberührt davon sind Finanzierungsbeiträge von bedienten kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die der Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 dienen.
- (2) Das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme aufgrund der Finanzierungsbeiträge von bedienten kreisangehörigen Städten und Gemeinden auskömmlich finanziert (§ 5 Abs. 5 Satz 1 NKomZG). Damit sind die Kosten für die übernommene Aufgabe abgegolten. Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die ihre Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit in Zweifel ziehen. Hierzu zählen insbesondere Sachverhalte, die zu einer Ausweitung des Angebotes oder der Qualitäten im Interesse des Kreises Steinfurt führen. Daraus sind ggf. sachgerechte Maßstäbe für eine Kostenbeteiligung abzuleiten (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NKomZG).

## § 4

### Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) trägt die Stadt Osnabrück.

## § 5

### Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Die Stadt Osnabrück übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Steinfurt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

## § 6

### Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 KomZG in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWO Mobil GmbH abgeschlossen, längstens für 15 Jahre. Die Stadt teilt dem Kreis Steinfurt unter auszugsweisem Nachweis dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags die Laufzeit unmittelbar nach Vergabe mit. Die Vereinbarung endet vorzeitig, wenn und soweit
  1. der öffentliche Dienstleistungsauftrag an die SWO Mobil GmbH nicht erteilt wird, in den der Linienabschnitt gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
  2. der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogenen sind, vorzeitig endet oder
  3. die Verkehre auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden.
- (3) In den Fällen der Beendigung dieser Vereinbarung gemäß Abs. 2 oder wegen Aufhebung durch die Parteien oder eine Kündigung durch eine Partei aus wichtigem Grund oder einer ordentlichen Beendigung wegen Laufzeitendes erfolgt die Einstellung der Verkehre auf dem Linienabschnitt; weitere Folgen hierfür werden zwischen den Parteien nicht vereinbart (§ 6 Abs. 2 Satz 1 NKomZG).

## § 7

### Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und ggf. gemäß § 6 Abs. 1 NKomZG der Bekanntmachung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

**Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:**

**Anlage 1** Übertragener Linienabschnitt

**Anlage 1.1 Fahrplanvorgaben für die von der Übertragung betroffenen Linien****Fahrplan Linie N15**

In den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag verkehrt die N15 nach Mitternacht mit einem Abstand von einer guten Stunde dreimal vom Neumarkt Osnabrück nach Lotte und zurück. Ab Lotter Kirchweg wird im Richtungsbetrieb über Westerberg, Eversburg und Atter nach Lotte gefahren. Auf dem Rückweg wird der Linienverlauf der 15/R15 von Lotte über Kreisel Atterfeld Richtung IKEA und weiter die Rheiner Landstraße stadteinwärts zum Neumarkt Osnabrück gefahren.

**Fahrzeugeinsatz Linie N15**

Die Linie N15 verkehrt mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Anlage 1.2 Linienweg N15

